

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE BKS MASTERCARD

(FASSUNG März 2020)

Allgemeine Bestimmungen

Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer BKS Mastercard (in der Folge „**Karte**“ genannt) wünscht, hat einen an die BKS Bank AG gerichteten Kreditkartenantrag zu stellen. Soweit im Folgenden der Begriff "Kontoinhaber" verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Karte nur für sich selbst beantragen.

Kontaktlos-Funktion (NFC - Near field communication)

Die Karte mit dem „Contactless“ Symbol ermöglicht dem Karteninhaber kontaktlose bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

Karten mit dem Contactless Symbol bieten auch die Möglichkeit, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen an Zahlungsterminals im In- und Ausland, die mit dem Contactless Symbol gekennzeichnet sind, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Hinhalten der Karte an die POS-Kasse des Vertragsunternehmens zu bezahlen. Kontaktlos-Zahlungen ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes sind in der Regel auf EUR 25,- pro Einzeltransaktion beschränkt. Dieser Betrag kann in einzelnen Ländern und/oder bei einzelnen Zahlungsterminals aber auch höher oder geringer sein.

Persönlicher Code (PIN)

Der persönliche Code (in der Folge „**PIN**“ genannt) ist eine 4-stellige Ziffernkombination, die der Karteninhaber je physischer Karte erhält. Die Eingabe der PIN ermöglicht ihm, Zahlungen und Bargeldbehebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen durchzuführen. Diese PIN wird dem Karteninhaber getrennt von der Karte in einem Kuvert übersandt.

Ohne Kenntnis der PIN kann die Karte bei Geldausgabeautomaten nicht verwendet werden.

Vertragsabschluss

Der Kreditkartenvertrag wird zwischen dem Karteninhaber (in der Folge „**KI**“ genannt) und der BKS Bank AG (in der Folge „**BKS**“ genannt) geschlossen und kommt durch Ausfolgung oder Zusendung der Karte an den KI zustande.

Der KI wird ersucht, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. Eine Falschprägung des Namens ändert jedoch nichts an der Verpflichtung des KI bzw. Kontoinhabers zur Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.

Der KI ist verpflichtet, die Karte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie auf dem Kreditkartenantrag zu unterzeichnen. Die Karte enthält jedenfalls den Vor- und Zunamen des KI, die Kartenummer und den Gültigkeitszeitraum.

Eigentum an der Karte

Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der BKS. Ein Zurückbehaltungsrecht des KI an der Karte ist ausgeschlossen.

Vertragsdauer und Beendigung

Vertragsdauer

Der Kreditkartenvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Karte ist jedoch nur bis zum Ablauf der eingepprägten Gültigkeitsdauer gültig.

Erneuerung der Karte

Gibt der KI nicht bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine gegenteilige schriftliche Erklärung ab, so ist die BKS bei aufrehtem Kreditkartenvertrag verpflichtet, dem KI eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsperiode auszustellen. Der KI hat die Karte nach Ablauf der Gültigkeitsdauer zu vernichten.

Beendigung

Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Karteninhaber (Kündigung, Auflösung aus wichtigem Grund)

Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der KI berechtigt, den Kreditkartenvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich aufzulösen. Mit Einlangen der schriftlichen Erklärung bei der BKS wird die Kündigung oder Auflösung wirksam.

Im Falle der Beendigung des Kreditkartenvertrages hat die BKS dem KI im Voraus gezahlte Entgelte anteilmäßig zu erstatten, sofern es sich bei dem KI um einen Verbraucher handelt. Diese anteilmäßige Erstattung kommt bei Unternehmern nicht zur Anwendung.

Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die BKS (Kündigung, Auflösung aus wichtigem Grund)

Die BKS kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Die Kündigung wird dem KI in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger mitgeteilt.

Die BKS ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem KI aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen, insbesondere wenn

- der KI unrichtige Angaben über sein Vermögen oder seine Verbindlichkeiten oder über sonstige wesentliche Umstände macht und die BKS bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse oder Umstände den Kreditkartenvertrag nicht abgeschlossen hätte;
- der KI die Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt und die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der BKS dadurch gefährdet ist;
- sich die Vermögensverhältnisse des KI wesentlich zu verschlechtern drohen oder bereits wesentlich verschlechtert haben und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der BKS nicht bloß kurzfristig gefährdet ist.

Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses endet auch die Berechtigung des KI, Karte und Kartendaten zu nutzen. Der KI hat die Karte an die BKS unverzüglich zurückzugeben. Vor Rückgabe der Karte an die BKS hat der KI diese zu entwerten (z. B. durch Zerschneiden).

Rechte des Karteninhabers

Der KI ist berechtigt, innerhalb des vereinbarten Einkaufsrahmens

- an Kassen, die mit dem auf der Karte angeführten Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden "**Zahlungsterminal**"), Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen im In- und Ausland bargeldlos zu bezahlen. Dies kann im Falle der physischen Karte entweder durch Stecken der Karte oder durch Hinhalten der Karte erfolgen. Zusätzlich kann die Eingabe der PIN notwendig sein.
- mit der physischen Karte bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen (im Folgenden „**VU**“ genannt) ohne Vorlage der physischen Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des **Fernabsatzes** über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige VU ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Gerätes (E-Commerce, M-Commerce).
- an **Geldausgabeautomaten** im In- und Ausland mit der Karte und der PIN Bargeld zu beziehen, sofern dies vom jeweiligen Kreditkartensystem unterstützt wird.
- Lieferungen und Leistungen von VU, die diese **im Internet** unter Hinweis auf die Teilnahme am Mastercard Identity Check-Verfahren anbieten, bargeldlos zu bezahlen.

Anweisung, Blankoanweisungen

Anweisung

Bezieht der KI unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines VU, so weist er damit die BKS unwiderruflich an, den vom VU dem KI in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die BKS nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der KI verpflichtet sich, der BKS den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft (mit dem VU) zu erheben.

Diese unwiderrufliche Anweisung kann je nach Nutzungsart der Karte

- durch Unterfertigen eines Leistungsbeleges,
- durch Eingabe der PIN und Betätigung der dafür vorgesehenen Vorrichtung (z. B. das Drücken der OK-Taste an Zahlungsterminals),
- bei Kleinbetragszahlungen durch Hinhalten/Vorbeiziehen der Karte bei einem NFC-fähigen Zahlungsterminal (Kontaktlos-Funktion),
- Eingabe der vom VU verlangten Kartendaten im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (E-Commerce, M-Commerce)

erfolgen.

Nach der Anweisung kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden.

Insoweit die Anweisung durch Unterschrift des KI erfolgt, hat diese der Unterschrift auf der Karte zu entsprechen. Eine im Schriftbild abweichende Unterschrift des KI ändert nicht die Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.

Blankoanweisungen

Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, haftet der KI für die Bezahlung des vom VU bei der BKS eingereichten Betrages.

Der KI hat dann den Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der KI entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können.

Auf Verlangen der BKS hat der KI diese Sachumstände darzulegen. Der Anspruch auf Erstattung ist vom KI gegenüber der BKS **innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos** mit dem betreffenden Geldbetrag bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen.

Achtung: Solche Blankoanweisungen fordern z. B. Hotels und Leihwagenunternehmen. Der KI wird ersucht, in diesem Fall besonders genau den Vertrag mit dem VU und dessen Abrechnung zu prüfen.

Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem KI und einem VU über Lieferungen und Leistungen ergeben (Grundgeschäft), die der KI unter Verwendung der Karte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem VU zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Die BKS übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch das VU. Der KI verpflichtet sich auch für diesen Fall, der BKS den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft (mit dem VU) zu erheben.

Verwendbarkeit der Karte

- **Der KI ist nur solange berechtigt, die Karte zu verwenden, als**
 - das Vertragsverhältnis aufrecht,
 - die Karte gültig und
 - der KI in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen rechtzeitig zu erfüllen und zu diesem Zweck während der Vertragsdauer insbesondere für eine ausreichende Deckung seines Kontos Sorge trägt.

Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen, auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

Ab Eingang des Zahlungsauftrags bei der BKS haftet die BKS für nicht oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge verschuldensunabhängig.

Pflichten des Karteninhabers

- Der KI hat bei der Nutzung der Karte die Bedingungen für deren Ausgabe und Nutzung, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen festgehalten sind, einzuhalten.
- KI ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Karte und die PIN vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Er hat die Karte sorgfältig und von der PIN getrennt zu verwahren. Eine Weitergabe der Karte an dritte Personen ist unzulässig. Keine sorgfältige Verwahrung stellen insbesondere die Aufzeichnung der PIN auf der Karte sowie die Verwendung von Karte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs dar.
- Die PIN ist geheim zu halten. Sie darf nicht auf der Karte notiert werden. Eine allenfalls notierte PIN hat der KI so sicher zu verwahren, dass sie unberechtigten Dritten nicht zugänglich wird. Bei der Verwendung der PIN ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden kann.
- Die PIN darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern der BKS, des VU, anderen Kontoinhabern oder anderen KI gegeben werden (auch nicht bei Sperre der Karte). Kartendaten dürfen

an das VU und deren Mitarbeiter zum Zweck einer Zahlung sowie an Zahlungsinformations- und auslösedienste, deren Dienstleistungen der KI nutzen möchte, wenn dies für die Nutzung dieser Dienste erforderlich ist, weitergegeben werden.

- Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich der BKS liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Karte kommen. Auch kann es durch Manipulation Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder der Karte kommen. Auch in solchen Fällen darf die PIN nicht an Dritte weitergegeben werden.

Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der Karte entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit in diesen Geschäftsbedingungen Pflichten des KI geregelt werden, ist nicht nur der Karteninhaber, sondern auch alle Kontoinhaber verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten und für die Einhaltung der Bestimmungen Sorge zu tragen.

Sperre der Karte

Sperre durch den KI – Pflicht des KI zur Sperr-Meldung

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Karte oder der Kartendaten hat der KI, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der BKS Bank oder der Payment Services Austria GmbH (kurz „PSA“) eine Sperre der Karte zu veranlassen.

Die Sperre kann der KI wie folgt beauftragen:

- jederzeit telefonisch über eine für diese Zwecke von der PSA eingerichtete Sperrhotline für Kreditkarten, deren Telefonnummer die BKS dem KI bekanntgegeben hat und die auf der Internetseite www.bks.at abrufbar ist, oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten der BKS persönlich, schriftlich oder telefonisch in einer ihrer Geschäftsstellen oder
- von Montag bis Freitag telefonisch jeweils in der Zeit von 7.00 bis 19.00 über das Kundenservice-Center der BKS, dessen Telefonnummer die BKS dem KI bekannt gegeben hat und die auf der Internetseite www.bks.at abrufbar ist.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei der BKS oder bei der Sperrhotline für Kreditkarten der PSA beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Außerhalb der Öffnungszeiten einlangende Sperraufträge werden unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Beginn der nächsten Öffnungszeit, wirksam.

Die BKS ist zur Sperre der Karte verpflichtet, wenn der KI eine Sperre verlangt.

Nach Verständigung der BKS oder der PSA haftet der KI nicht für den Ersatz von Schäden aus einer missbräuchlichen Verwendung der Karte oder der Kartendaten, es sei denn, er hat in betrügerischer Absicht zu einem Missbrauchsfall beigetragen.

Sperre durch die BKS

Die BKS ist zur Sperre der Karte berechtigt, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen.
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder

- der KI seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Karte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des KI oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim KI die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Die BKS wird den KI von einer durch die BKS veranlassten Sperre und über deren Gründe möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren. Diese Informationspflicht besteht nicht, soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen oder österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde oder die Karte auf Wunsch des KI gesperrt wurde.

Die BKS kann veranlassen, dass die Karte aus Sicherheitsgründen eingezogen und unbrauchbar gemacht wird.

Wird an einem Zahlungsterminal oder Geldausgabeautomaten dreimal der PIN falsch eingegeben, wird die Karte aufgrund dieser Falscheingabe für weitere PIN basierte Transaktionen gesperrt. Die Karte ist aber weiterhin aktiv und kann für E-Commerce Zahlungen und Offline Zahlungen ohne PIN verwendet werden. Die Sperre (PIN Counter für die PIN Fehlversuche) kann durch die BKS wieder aufgehoben werden.

Folgen der Sperre - Aufhebung der Sperre

Um die Sperre aufzuheben, muss sich der KI mit der BKS in Verbindung setzen. So die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen, hat die BKS die Sperre der Karte aufzuheben oder dem KI die gesperrte Karte durch eine neue Karte zu ersetzen.

Eine nach gemeldetem Verlust oder Diebstahl wiedererlangte Karte darf der KI nicht mehr verwenden. Er hat die Karte zu entwerten und an die BKS zu übermitteln. Die Verwendung einer gesperrten Karte ist unzulässig.

Die BKS gibt die Kartennummern gesperrter Karten VU bekannt. Nach Sperre der Karte sind VU berechtigt, die Karte einzuziehen.

ACHTUNG: Die Sperre wirkt nicht für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes („kontaktlose Zahlungen“). Kontaktlose Zahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal EUR 125,00 weiterhin möglich.

Abrechnung

Alle Dispositionen des KI unter Verwendung der BKS Mastercard erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.

Der Kontoinhaber erhält von der BKS bei jeder Anlastung, nicht jedoch öfter als einmal pro Monat, eine Umsatznachricht auf die mit diesem vereinbarte Weise. Die Umsatznachricht lautet stets auf Euro. Die Bank empfiehlt dem KI, jede Umsatznachricht aufzubewahren bzw. zu speichern, da diese wesentliche Informationen enthält.

Die mit der Karte in Anspruch genommenen Leistungen werden dem KI einmal im Monat auf dem im Kartenantrag oder in einer allfälligen Zusatzvereinbarung angegebenen Konto bei der BKS angelastet und im Kontoauszug ausgewiesen.

Stellt der KI fest, dass ein Zahlungsvorgang nicht autorisiert war oder fehlerhaft durchgeführt wurde, so hat er die BKS **unverzüglich**, das heißt ohne schuldhafte Verzögerung, spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung davon zu unterrichten (Rügeobliegenheit), um bei der BKS eine Berichtigung zu erwirken. Die Befristung gilt nicht, wenn die BKS dem KI keine Umsatznachricht zu dem betreffenden Zahlungsvorgang übermittelt oder zugänglich gemacht hat. Andere Ansprüche des KIs gegen die BKS oder das VU bleiben davon unberührt.

Der KI ist verpflichtet, jeweils für ausreichende Deckung am Konto zu sorgen, falls nicht im Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung geschlossen worden ist.

Fremdwährung

Fremdwährungsumrechnung

Die Abrechnung von Kreditkartenumsätzen (Bargeldbezüge bzw. bargeldlose Zahlungen) in anderer Währung als Euro, wird am Verrechnungskonto der BKS Mastercard immer in Euro gebucht. Für die Umrechnung der Umsätze in Fremdwährung zieht die BKS als Kurs den Referenzwechsellkurs von Mastercard heran. Dieser wird auf Basis verschiedener Großhandelskurse aus internationalen Quellen (wie z. B. Bloomberg, Reuters) oder staatlich festgelegten Kursen gebildet.

Unter www.mastercard.com/global/currencyconversion/ können die Referenzwechsellkurse abgefragt werden.

Zusätzlich hat der KI auf <https://www.psa.at/kursinfokreditkarten> die Möglichkeit, als Vergleichswert den prozentuellen Aufschlag der Fremdwährungsumrechnung auf den letzten Euro-Referenzwechsellkurs der EZB abzufragen. Die für die Berechnung dieses Wertes notwendigen Verkaufsabschläge kann der KI dem Preisaushang der BKS Bank AG bzw. der Homepage www.bks.at/bks-mastercard entnehmen.

Entgelte

Die BKS legt ihre Monatsabrechnungen in Euro. Bei Kartentransaktionen, bei denen die Karte außerhalb der Europäischen Union verwendet wird und/oder sich der Standort des VU außerhalb der Europäischen Union befindet, sowie für Fremdwährungstransaktionen (das sind Transaktionen, die nicht in Euro stattfinden) innerhalb der Europäischen Union, gelangt ein vereinbartes Entgelt („Bearbeitungsentgelt“) zur Verrechnung.

Bei jeder Barbehebung wird ein vereinbartes Barbehebungsentgelt verrechnet. Bei in Fremdwährung entstandenen Belastungen wird dem KI der entsprechende Wechselkurs verrechnet, welcher jeweils tagesaktuell bei MasterCard abgefragt werden kann.

SMS-Service „Info-SMS“

Nach Bezahlung mit der BKS Mastercard erhält der KI eine SMS mit den Transaktionsdaten. Die Beauftragung für die „Info-SMS“ erfolgt auf dem Kartenauftrag oder einer allfälligen Zusatzvereinbarung (Formular). Der KI kann dieses Formular bei der BKS beziehen. Der KI hat eine gültige Mobiltelefonnummer anzugeben, an die die „Info SMS“ versendet wird. Bei Änderung seiner Mobiltelefonnummer ist diese der BKS umgehend bekannt zu geben.

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Wird die Karte gelöscht, endet automatisch gleichzeitig auch das SMS-Service.

Der KI ist zur Zahlung des monatlichen Entgeltes in vereinbarter Höhe verpflichtet. Sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, wird das monatliche Entgelt auf der Umsatznachricht unter der

Bezeichnung „Info SMS“ ausgewiesen. Der KI hat die Kosten für die Benutzung seines Mobiltelefons (inklusive allfälliger Roaming-Kosten bei Erhalt der „Info SMS“ im Ausland) selbst zu tragen.

Ein Infoblatt zu diesem Service informiert über weitere Details. Dieses ist auf www.bks.at verfügbar.

Besondere Geschäftsbedingungen für Mastercard Identity Check (Mastercard® Identity Check™- VERFAHREN)

Fassung März 2020

Diese BGB regeln Zahlungen im Internet unter Verwendung des Mastercard Identity Check-Verfahrens (MIC-Verfahren). Für den Inhaber einer physischen BKS Mastercard gelten zusätzlich zu den "Geschäftsbedingungen für den Gebrauch der BKS Mastercard" die vorliegenden besonderen Geschäftsbedingungen.

Die BKS Bank bietet mit „Mastercard Identity Check (MIC-Verfahren)“ ein sicheres Verfahren an, das die Authentifizierung des berechtigten Karteninhabers im Internet ermöglicht.

Definitionen

- Kartenprüfnummer (auch CVC = Card Validation Code oder CVV = Card Verification Value genannt): Dies ist eine 3-stellige Kartenprüfnummer, die sich auf der Rückseite der BKS Mastercard befindet.
- Kartennummer: Diese Nummer ist auf der BKS Mastercard angedruckt. Diese benötigt der Karteninhaber bei jeder Zahlung im Internet mit Hilfe des MIC-Verfahrens.
- BKS Security (Authentifizierungs-App): Das ist eine BKS Bank-Anwendung, die auf einem Endgerät des Kunden installiert und mit dem Internetbanking des Kunden verbunden ist. Mit Hilfe dieser App ist eine Authentifizierung des Karteninhabers durch die BKS Bank möglich.
- Ablaufdatum: Die jeweilige Karte ist jedoch nur bis zum Ablauf der eingepprägten Gültigkeitsdauer gültig.

Voraussetzungen für Teilnahme am MIC-Verfahren und Registrierung

- Die Bezugskarte ist automatisch für das MIC-Verfahren registriert.
- Voraussetzung für die Teilnahme am MIC-Verfahren ist:
 - eine von der BKS Bank ausgegebene gültige BKS Mastercard
 - eine Vereinbarung zwischen der BKS Bank und dem Karteninhaber
 - eine Authentifizierungs-App der BKS Bank (BKS Security), die auf einem Endgerät des Karteninhabers installiert ist und mit dem Internetbanking des Karteninhabers verbunden ist
- Die BKS Mastercard muss für Zahlungen im Internet nicht separat registriert werden, sie ist ab Ausgabe für Internetzahlungen freigeschalten. Die Voraussetzung für Zahlungen im Internet sind im Punkt „Zahlen mit Mastercard Identity Check und Anweisung im MIC-Verfahren“ definiert.

Zahlen mit Mastercard Identity Check und Anweisung im MIC-Verfahren

- Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner BKS Mastercard im Rahmen des Fernabsatzes im Internet (E-Commerce) Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden: „**Vertragsunternehmen**“), die das MIC-Verfahren anbieten, im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen anbietet.

- Für den Karteninhaber ist die Teilnahme des Vertragsunternehmens am MIC-Verfahren dadurch erkennbar, dass dieser das Mastercard Identity Check-Logo auf seinen Internetseiten darstellt.
- Bei Auswahl der Zahlungsart „MasterCard Identity Check“ im Internet hat der Karteninhaber in den vorgesehenen Dialogfeldern folgende Daten der Bezugskarte einzugeben:
 - die Kartenummer
 - das Ablaufdatums der Bezugskarte (Monat und Jahr)
 - die Kartenprüfnummer (CVC)

Nach Eingabe dieser Kartendaten muss der Karteninhaber die Daten des Vertragsunternehmens und des beabsichtigten Rechtsgeschäftes (insbesondere des Rechnungsbetrages) prüfen und die Zahlung in der Authentifizierungs-App (BKS Security) freizugeben. Durch das Bestätigen der Zahlung in BKS Security weist der Karteninhaber das Kreditinstitut unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an das Vertragsunternehmen zu bezahlen und das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, zu belasten. Nach Bestätigung der Zahlung kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt die Anweisung unter der Voraussetzung, dass sie im vereinbarten Limit Deckung findet, bereits jetzt an.

- Durch das Zahlen im Rahmen des MIC-Verfahrens verringert der Karteninhaber den Betrag, des mit ihm vereinbarten Verfügungsrahmens.

Deregistrierung durch den Karteninhaber und Sperre durch die BKS Bank

Der Karteninhaber kann die BKS Mastercard zu den jeweiligen Öffnungszeiten in einer Filiale der BKS Bank oder telefonisch im Kundenservicecenter unter (0463) 5858 0 im Internetbanking von der Teilnahme am MIC-Verfahren deregistrieren.

Achtung: Die Deregistrierung vom MIC-Verfahren verunmöglicht nur das MIC-Verfahren und hat keinen Einfluss auf die grundsätzliche eCommerce-Fähigkeit der BKS Mastercard. Bei Verlust, Diebstahl bzw. missbräuchlicher Verwendung ist die BKS Mastercard zu sperren.

- Die BKS Bank ist berechtigt, die BKS Mastercard ohne Mitwirkung des Karteninhabers für das MIC-Verfahren zu sperren, wenn
- objektive Gründe in Bezug auf die Sicherheit der BKS Mastercard oder der Systeme, die mit ihr im MIC-Verfahren in Anspruch genommen werden können, bestehen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der BKS Mastercard im MIC-Verfahren besteht;
- Ist eine Deregistrierung oder Sperre erfolgt, ist es dem Karteninhaber untersagt die BKS Mastercard im Internet zu verwenden.
- Nach einer Deregistrierung ist die Teilnahme am MIC-Verfahren nur nach neuerlicher Registrierung möglich

Warnhinweis: Eine Sperre oder Deregistrierung der BKS Mastercard hat eine Sperre der Teilnahme am MIC-Verfahren zur Folge. Eine Deregistrierung der Teilnahme am MIC-Verfahren bewirkt NICHT die Sperre der BKS Mastercard.

Sorgfaltspflichten und Haftung des Karteninhabers

- Der Karteninhaber hat bei Eingabe der Kartendaten darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

Haftung der BKS Bank für Verfügbarkeit des MIC Verfahrens

- Das Kreditinstitut ist nicht in der Lage, sicher zu stellen, dass alle Vertragsunternehmen das MIC-Verfahren akzeptieren. Das Kreditinstitut haftet daher nicht für die Verfügbarkeit des MIC-Verfahrens bei einem konkreten Vertragsunternehmen.
- Die BKS Bank übernimmt keine Haftung für die technische Verfügbarkeit von Leitungen, Netzen (Internet) sowie die von den Karteninhabern und Vertragsunternehmen verwendeten Endgeräte. Insbesondere Leitungsstörungen, die mit der Internetverbindung des Karteninhabers zusammenhängen, begründen keine Haftung der BKS Bank.

Stilllegung des MIC-Verfahrens

Die BKS Bank ist berechtigt, das MIC-Verfahren teilweise oder zur Gänze stillzulegen. Die BKS Bank wird den Karteninhaber darüber zeitgerecht informieren.

Abrechnung

Im Rahmen des MIC-Verfahrens getätigte Zahlungen werden vom Konto abgebucht und dem Karteninhaber wahlweise in die eBox des Internetbanking des Karteninhabers oder postalisch an die der BKS Bank vorliegenden Adresse des Karteninhabers zugestellt.

Dauer und Kündigung der Vereinbarung über die Teilnahme am MIC-Verfahren

- Dieses Vertragsverhältnis zur Teilnahme am MIC-Verfahren wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers oder mit der Beendigung des Kartenvertrages über die zugrundeliegende BKS Mastercard.
- Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

Warnhinweis: Beachten Sie, dass eine Beendigung (Kündigung, Auflösung aus wichtigem Grund) dieses Vertragsverhältnisses zur Teilnahme am MIC-Verfahren nicht eine Beendigung des zugrundeliegenden Kartenvertrages bewirkt und die BKS Mastercard im Umfang des Kartenvertrages weiterverwendet werden kann.